

Schwerpunktbereich Nr.2: Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Maßnahme Nr.6: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 25 – 28)

⇒ Zusammenfassend technische Übersicht der Maßnahme:

1. Titel der Maßnahme: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 25 – 28)
2. Schwerpunktbereich: Nr.2
3. Dauer: 7 Jahre (2000 – 2006)
4. Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen: 60.000.000 EURO
5. Öffentliche Gesamtausgaben: 24.000.000 EURO, gleich 40% der Gesamtkosten
6. Kofinanzierung durch die Europäische Union: 9.000.000 EURO, gleich 15% der Gesamtkosten
7. Betroffener Fond: EAGFL, Abteilung Garantie
8. Verantwortliche Behörde: Autonome Provinz Bozen
9. Für die Maßnahme verantwortliches Amt: Amt für EG - Strukturfonds in der Landwirtschaft  
relative non con i requisiti previsti all'art.26
10. Endbegünstigten der Maßnahme: Gesellschaften in Form von Konsortien, Genossenschaften und nicht, mit den im Artikel 26 vorgesehenen Voraussetzungen
11. Ziele der Maßnahme: Maßnahmen zur Verbesserung und zur Rationalisierung der Vermarktungs- und der Verarbeitungsbedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Autonomen Provinz Bozen
12. Kennzahlen der Maßnahme:
  - A. Obst – Frische Produkte:
    - Lagerkapazität (in Tonnen):
      - Schaffung (von neuen A.C. Lagerungszellen): + 20.500 T;
      - Ausbau mit Auswirkungen auf die Lagerkapazität (Investitionen, die bereits bestehende C.A. Lagerzellen betreffen): 22.500 T;
      - Ausbau ohne Auswirkungen auf die Lagerkapazität (Investitionen in verschiedenen Lagerstrukturen, ausgenommen sind die C.A. Lagerzellen): 96.000 T
  - B. Obst – Verarbeitete Produkte:
    - Verarbeitungskapazität (in Tonnen):
      - Ausbau ohne Auswirkungen auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen in verschiedene Lagerstrukturen, ausgenommen sind die Verarbeitungsstrukturen): 144.000 T (jährliche Gesamtverarbeitungskapazität von Industrieäpfeln);
      - Ausbau mit Auswirkungen auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen, die bereits bestehende Verarbeitungsstrukturen betreffen): 20.000 T.
  - C. Milch:
    - Lagerungskapazität (Liter):
      - Schaffung: +  $15 \cdot 10^6$  L;
      - Ausbau mit Auswirkungen auf die Lagerkapazität (Investitionen, die bereits bestehende Lagerungsstrukturen betreffen):  $33 \cdot 10^6$  L
    - Verarbeitungskapazität (Liter):
      - Ausbau mit Auswirkungen auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen, die bereits bestehenden Verarbeitungsstrukturen betreffen):  $10 \cdot 10^6$  L

D. Wein:

- Lagerungskapazität (in HL):
  - Schaffung: + 30.000 HL;
  - Ausbau mit Auswirkungen auf die Lagerkapazität (Investitionen, die bereits bestehende Lagerungsstrukturen betreffen): 90.000 HL.
- Verarbeitungskapazität (in HL):
  - Ausbau mit Auswirkungen auf die Verarbeitungskapazität (Investitionen, die bereits bestehende Verarbeitungsstrukturen betreffen): 60.000 HL.

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Die Kurze Beschreibung des Sektors wird in der allgemeinen Sektion geschildert, wo die heutige Situation beschrieben wird.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die Bereiche des Obstbaues, des Weinbaues mit Kellerwirtschaft und der Milch- und Molkereisektor spielen eine primäre Rolle in der Landwirtschaft der Provinz Bozen: wie schon hervorgehoben, tragen die drei Sektoren zu fast 9/10 des landwirtschaftlichen Bruttoertrages der Autonomen Provinz Bozen bei und stellen daher die Grundlage dieser Tätigkeit in unserer Alpenregion dar. Der Obstbau in besonderer und der Weinbau in geringerer Weise stellen die führenden Sektoren bei der Entwicklung der Talsohle dar, die in pädagogischer und klimatischer Hinsicht sehr begünstigt gelegen sind. Die Milch- und Molkereiwirtschaft sind hingegen die Grundlage der Landwirtschaft in den Berg- und benachteiligten Gebieten, wo es praktisch keine konkreten Alternativkulturen gibt. Die in der Vergangenheit gewährleisteten Beihilfen ermöglichten die Entwicklung und die Bestätigung einer verankerten und starken Vermarktungs- und Verarbeitungsstruktur der landwirtschaftlichen Produkte des Landes, die für die Bedürfnisse der Produktion und des Marktes geeignet ist.

Das bedeutet nicht, daß die Sektoren keine weitere Anstrengungen zur Modernisierung und zur Rationalisierung brauchen: im Gegenteil, die sehr rasche und laufende Marktentwicklung, die ständige Änderung und Verfeinerung der Nachfrage und hauptsächlich der fortschreitende Zusammenschluß werfen neue Fragen auf die betroffenen Sektoren eine konkrete und wirksame Antwort finden müssen.

In den Bereichen des Obst- und Weinbaues verspürt man sehr wohl die Notwendigkeit, wettbewerbsfähig zu bleiben im sehr starken Wettbewerb eines tendenziell stagnierenden Marktes. Dieser Wettbewerb zwingt zu einer laufenden Entwicklung und zu einer technologischen Anpassung, die imstande sind, mit einer allgemeinen Reorganisation und Rationalisierung aller mit dem Andienungszettel gebundenen Aspekte, einen hohen qualitativen Standard zu garantieren der von der Nachfrage auf den Markt abhängt und eine unterschiedliche Produktion gewährleistet und die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten erheblich senken. Tatsächlich sind, was die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten betrifft, in den letzten 10 Jahren außerordentlich angestiegen. Besonders belastend sind für den Obstbau des Landes der Arbeitslohn und die Amortisierung der neuen Dichtpflanzungen, sowie die finanziellen Belastungen der Investitionen, die laufend notwendig sind.

Neben diesen Problemstellungen, und eng mit ihnen verbunden, haben die Sektoren seit langem ein großes Augenmerk auf die Umweltaspekte gerichtet, die mit der Produktion und der Vermarktung verbunden sind: um die hohen Kosten der Pflanzenschutzbehandlungen zu reduzieren, um den strengen Umweltschutzbestimmungen gerecht zu werden, um schließlich beträchtliche Senkungen der Produktionskosten zu erzielen, sind Investitionen auch mit dieser Zielsetzung notwendig, damit die ganze Produktionsstruktur den Umweltbestimmungen entsprechend angepaßt werden können und um für die Produktionsstruktur des Obst- und Weinbaues vollkommen vertretbar zu werden.

Die Viehzucht und der Milch- und Molkereisektor haben durch die Verbesserung des Infrastrukturnetzes in den Berggebieten Vorteile erzielt, was sich günstig auf die Zunahme der Milchlieferungen an die Molkereien, und ungünstig auf den Direktverkauf und die Betriebsmilchverarbeitung ausgewirkt hat.

Gli agricoltori rivolgono sempre maggiore interesse al settore delle cooperative, ma non sempre la tecnologia di cui queste dispongono è all'altezza di garantire il migliore prezzo al produttore.

Die Bauern wenden sich mit wachsendem Interesse an den Genossenschaftssektor, aber nicht immer kann die Technologie, über die die Genossenschaften verfügen den Erzeuger den besten Preis gewährleisten.

In Erwägung der hohen Produktionskosten, die auch von den morphologischen Eigenschaften des Gebietes abhängen, erweist sich als unentbehrlich, um für die Erzeuger die günstigsten Preise erzielen zu können, die Milchqualität zu verbessern, sowohl während der Produktionsphase im Betrieb, als auch während jener der darauffolgenden Verarbeitungsphase.

Hauptsächlich ist es notwendig, nicht die Milchproduktion zu erhöhen, sondern die Milchverarbeitung und Vermarktung zu stabilisieren und zu verbessern, indem der technologische Inhalt der Verarbeitungsindustrie erhöht wird, indem die Förderung ihrer Umstrukturierung und Reorganisation, indem die Anlagen effizienter und

den gemeinschaftlichen Hygiene- und Sanitätsbestimmungen entsprechen und letztlich die Steigerung der Produktionswertschöpfung erreicht werden kann.

Die bestehende Maßnahme beabsichtigt die Nachfrage, an Erfordernissen zur Modernisierung und Rationalisierung bei der Sektoren einer Lösung zu führen.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Diese Maßnahme des Ländlichen Entwicklungsplanes 2000-2006 sieht eine Reihe von allgemeinen Zielen vor.

Mit der Unterstützung der Investitionen zur Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse strebt die Autonome Provinz Bozen eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit auf diesem Sektor an, eine Erhöhung des Zusatzwertes bei landwirtschaftlichen Produkten und die Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten auf den Märkten, welche die Grundlage für eine bessere Arbeitsentlohnung der Beschäftigten im landwirtschaftlichen Sektor und im Grunde für die Erhaltung und die Schaffung von wirtschaftlich gesunden und ertragsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben, an.

Die Maßnahmen werden sich schließlich auf die Erhaltung und Förderung der heutigen Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen Bereich auswirken, was die Erhaltung und die Verstärkung der Sozialen Struktur des ländlichen Gebietes im Lande erlauben wird. Ein anderes Ziel ist nämlich, die Erhaltung der ländlichen Bevölkerung auf ein mindest Niveau (hauptsächlich in den Berggebieten und in den mit Risiko verbundenen benachteiligten Gebieten), was eine unerlässliche Bedingung zur Erhaltung von angemessenen Lebensbedingungen, zur Senkung der gesellschaftlich und wirtschaftlichen Gefahren auf ein Minimum zu begrenzen darstellt und die mit der Entvölkerung des ländlichen Raums und mit der unkontrollierten Verstädterung der großen Ortschaften verbunden ist.

Eine besondere Bedeutung wird der Problematik des Umweltschutzes beigemessen. Dieser spielt eine primäre und lebensnotwendige Rolle für die ländliche Entwicklung: der Umweltschutz und seine Besonderheiten müssen verteidigt und genützt werden, weil sie einzigartige und nicht wiederproduzierbare Ressourcen darstellen, worauf man einwirken muß, um die gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Entwicklung des ländlichen Raumes im Lande zu erreichen.

Der Umweltfaktor gewinnt an zunehmender Bedeutung auch im Bereich der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte: der Andienungszettel, muß im Rahmen der Gesamtqualität und daher in Hinsicht des Marktes, die volle Beachtung der Umwelt gewährleisten. Deswegen sind Investitionen zwecks Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Anlagen an die immer strenger werdenden Umweltschutzvorschriften notwendig.

In Südtirol gibt es eine lange, verankerte genossenschaftliche Tradition, die im Laufe der Jahre zu ausgezeichneten Ergebnissen mit sich gebracht hat. Die rasche Entwicklung des internen Marktes und vor allem für die ausländischen Märkte, verlangen eine laufende Anpassung, Verbesserung und Rationalisierung dieser Strukturen, mit einer besonderen Rücksicht auf ihrer Größe, ihrer Produktivität und Fähigkeit die Marktanforderungen zu erfüllen.

Außerdem, verlangt die technologische Entwicklung eine laufende Anpassung der Einrichtungen sodaß sich der Bedarf von neuen und großen Investitionen als ständig notwendig und dringend erweist.

Der Bedarf an notwendigen Mitteln, um diese Maßnahme durchzuführen, ist durch Bewertung mit objektiven Kriterien und den aktuellen Kosten gemacht worden; deswegen berücksichtigt der voraussichtliche Bedarf keine Auswirkungen, die sich durch Kostensteigerungen und Geldentwertung ergeben könnten.

Bei der quantitativen Bewertung der Maßnahme hat man versucht, die wirklichen Investitionsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen und deshalb konkrete kurzfristige Ziele festzusetzen, die in einem richtigen Verhältnis zu den angebotenen Möglichkeiten des Produktionssystems und in Übereinstimmung mit den Zielen der Landwirtschaftspolitik, der Gemeinschaft, Staates und des Landes, stehen.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von sieben Jahren. Sie bezieht sich auf alle Aspekte bezüglich die Verbesserung- der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion des Landes, mit besonderer Berücksichtigung der Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten auf den Märkten, der Rationalisierung des Vermarktungskreislaufes und der Verarbeitung des Industrieproduktes.

Die vorgesehenen Investitionen, die in der Periode 2000/2006 laut (EG) - Verordnung Nr. 1257/99 zu finanzieren sind, betreffen den Sektor des Obst- und Gartenbaues, den Sektor des Weinbaues und der Kellerwirtschaft, den Milch- und Molkereisektor.

Sektor Obstbau:

Der beteiligte Sektor ist jener des Apfelanbaues, wofür, eine Ausdehnung der Anbaufläche nicht vorgesehen ist, wohl aber eine Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig ist, mit dem Ziel, diese leistungsfähiger und sie auf die Einführung auf die neuen Märkte vorzubereiten, die im Laufe der letzten Jahre neu erschlossen wurden und hauptsächlich nach einem hochwertigen Qualitätsprodukt suchen, das in einem Produktions- und Verarbeitungsablauf mit geringer Umweltbelastung produziert wurde.

Auf diesem Sektor stellt die Optimierung der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsabläufe eine unentbehrliche Bedingung dar, um die Rentabilität der Arbeit und das angelegte Kapital der Landwirte zu sichern. In Südtirol gibt es dazu zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen mäßigen Teil der Produktion aufzubewahren; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange und erfahrene Tradition besitzen.

Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden verlangen aber noch eine weitere Anpassungsanstrengung, sei es bezüglich die Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes, als auch in Bezug auf die Marktansprüche.

Die dringende Nachfrage von Seiten des Marktes an hochwertigen Qualitätsstandards zwingt den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor landwirtschaftlicher Produkte zu einer laufenden technologischen Anpassung, vor allem in der Kühlung des frischen Produktes mit kontrollierter Atmosphäre. Heute bietet sich die technische Möglichkeit an, das U.L.O.- System (Ultra Low Oxygen) zu benutzen: das es erlaubt das Produkt auch für einen sehr langen Zeitraum zu lagern damit es im zweckmäßigsten Augenblick mit dem bestmöglichen Qualitätsstandard auf den Markt kommt.

Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet ausreichend verteilt und deswegen wird es für nicht notwendig gehalten den Bau von neuen Anlagen zu errichten, sondern den Ausbau der bereits bestehenden Anlagen mit den technologischen Mitteln auszustatten, welche den Marktanforderungen entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder abwerfen, auch mit Berücksichtigung des Sektors der biologischen Produktion. Neue Anlagen können berücksichtigt werden wenn die Schaffung von Infrastrukturen sich als notwendig erweisen würden, welche derzeit nicht verfügbar sind und ausschließlich zur Vermarktung der biologischen Produktion des Landes bestimmt sind.

Es wird außerdem betont, daß zum Großteil die nach überholtem Konzept verwirklichten Kühl- und C.A. – Anlagen umstrukturiert, modernisiert und an die immer strengeren Umweltschutzbestimmungen der EU des Staates und des Landes, welche sowohl für die Anlagen als auch die angewandten Baustoffe betreffen (LG Nr.13 vom 11. März 1992), angepaßt werden müssen.

#### Sektor Weinbau und Kellerwirtschaft:

Auch in diesem Fall ist die Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig, mit dem Ziel, sie effizient und vorbereitet in die neuen, in den letzten Jahren sich geöffneten Märkte einzuführen mit einem hochwertige Qualitätsprodukt, das mit umweltfreundlichen Produktions- und Verarbeitungsverfahren produziert worden, ist gekennzeichnet.

Die Optimierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsverfahren in der Produktion ist eine unentbehrliche Voraussetzung, um die Rentabilität der Arbeit und des von den Landwirten angelegte Kapital zu sichern. In Südtirol gibt es dazu zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen geringen Teil der Produktion zu verarbeiten und zu lagern; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange und bewährte Tradition besitzen.

Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden verlangen aber eine weitere Anstrengung zur Anpassung der Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes, als auch an die Nachfrage der Marktansprüche.

Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet ausreichend verteilt und deswegen ist es nicht notwendig den Bau von neuen Anlagen zu errichten, sondern den Ausbau der bereits bestehenden, durch die Ausstattung mit technologischen Mitteln der Anlagen, um den Marktanforderungen besser zu entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder erzielen zu können.

#### Milch- und Milchproduktesektor:

Auch in diesem Sektor ist, bei der Vorbereitung des Programmes, jede mögliche Produktionssteigerung ausgeschlossen worden; während man hingegen den Umweltsektor und jenem der hygienisch – sanitären Bestimmungen sowie die Qualität anstrebt. Es wird hervorgehoben, daß mit dem in Kraft treten der Milchquotenregelung und der EG- Verordnung Nr. 2078/92, bezüglich die Umweltfreundlichen Produktionsmethoden, eine Senkung der Milchlieferungen bei den genossenschaftlichen Milchsammelstellen vorzusehen ist.

Das Ziel der Rationalisierung des Milchproduktionssektors, der in den letzten Jahren angestrebt wurde, ist zum Teil erreicht worden, nachdem heute 60% der angelieferten Milch verarbeitet und vermarktet werden. Die restlichen 40% werden zwar immer noch als lose frisch Milch verarbeitet und an andere Betriebe außerhalb der Provinz verkauft. Die Milchvermarktung und Verarbeitung werden durch die Produzentengenossenschaften durchgeführt, welche auch mit der Verwaltung der Milchquoten für die aufgenommenen Mitglieder beauftragt werden.

Die vorgesehenen Investitionen stellen sich zum Ziel, die Strukturen und die Einrichtungen zu erneuern und sie an die geltenden hygienisch – sanitären gemeinschaftlichen Bestimmungen (Richtlinie 92/64/EWG) anzupassen,

sowie die Auswirkungen der Verarbeitung auf die Umwelt herabzusetzen. Die Anpassung der Strukturen und Einrichtungen an die geltenden hygienisch – sanitären Bestimmungen, könnte auch die Einführung von international anerkannten Qualitätsnormen für die Produktionsmethoden und von Qualitätsprodukten vorsehen.

Zum heutigen Standpunkt sind die Molkereien bezüglich Leistungsfähigkeit, Integration und Organisation der Anlagen unterdimensioniert, wenn man betrachtet, daß sogar 40% der produzierten Milch nicht an Ort und Stelle verwertet werden kann.

Die vorgesehenen Interventionen sehen, bei voller Beachtung der von den einzelnen Genossenschaften verwalteten Milchquoten, die Modernisierung der bestehenden genossenschaftlichen Strukturen vor, um eine rationellere und umweltfreundlichere Produktverarbeitung und die Erreichung einer besseren Qualität in den Produktionsabläufen und so in den Produkten zu ermöglichen. Damit werden von den aufgenommenen Landwirten als Mitglieder, die vorgesehenen Milchquoten gänzlich und streng beachtet und so kann eine höhere Betriebsleistung und eine bessere Umweltverträglichkeit erreicht werden.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die im Plan vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf:

#### 1. Obstbausektor:

##### 1.1. Frischprodukte:

- a) vorrangig werden Vorhaben behandelt, welche im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und mit der Energieeinsparung, stehen: Erneuerung von Kühlanlagen, CA- Anlagen und elektrische Anlagen, Verwendung von Materialien und technische Lösungen von Systemen, welche den neuen Umweltschutzbestimmungen, sowie den Bestimmungen für die Energieeinsparung und der Sicherheit, entsprechen;
- b) Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung der Produkte für welche wirkliche Absatzchancen auf den Märkten nachgewiesen sind, auch in Bezug auf die biologische Produktion;
- c) In Bezug auf die biologische Produktion die Errichtung von Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung der Produkte für welche wirkliche Absatzchancen auf den Märkten nachgewiesen sind;
- d) Modernisierung der Betriebe zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sowie Qualitätsverbesserung des Endproduktes für welches wirkliche Absatzchancen auf den Märkten nachgewiesen sind, auch im Bereich der Bioproduktion;
- e) Verbesserung der Verarbeitungs- und Abpackkapazitäten für Produkte auch mit Einführung neuer Technologien welche darauf abzielen das Produkt selbst sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern, auch im Bereich der Bioproduktion;
- f) Verbesserung des Informatiknetzes zwischen den Genossenschaften und den Organisationen 2. Grades durch Lieferung der notwendigen Hard- und Software um so den Vermarktungsablauf zu rationalisieren und die Absatzchancen für Qualitätsprodukte auf den Märkten zu verbessern.

Was die Lagerungskapazität des frischen Produktes betrifft, werden, zum Zweck der Finanzierung im Sinne der bestehenden Maßnahme, für jeden Begünstigten, der Investitionen zur Anpassung der Lagerkapazität bis zur Höchstgrenze von 80% des normalen Produktionsdurchschnittes der letzten drei Jahre berücksichtigt.

##### 1.2. Verarbeitetes Produkt:

es sind vorrangig Vorhaben vorgesehen, welche nicht zu einer Steigerung der Verarbeitungskapazität führen; nur im Falle von innovativen Produkten und bei entsprechendem Nachweis von wirklichen Absatzchancen sind Vorhaben zugelassen, welche zu einer Steigerung der bestehenden Verarbeitungskapazität führen:

- a) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie an die neuen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes, der Sicherheit und der Energieeinsparung durch Vorhaben zur Verbesserung bei der Verwertung von Nebenprodukten, auch durch Errichtung von Recyclingstrukturen für anfallende Abfallprodukte, sowie von Anlagen für die Abwasserreinigung;
- b) Restrukturierung und Anpassung der Verarbeitungsindustrie ohne Steigerung der Verarbeitungskapazität, zur technologischen Verbesserung, zur Kosteneinsparung, zur Qualitätsverbesserung des Endproduktes und die Erzeugung von innovativen Produkten für welche reelle Absatzchancen nachgewiesen werden;
- c) Restrukturierung und Anpassung der Verarbeitungsindustrie, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität, Zwecks Erzeugung von innovativen Produkten für welche reelle Absatzchancen nachgewiesen werden.

#### 2. Weinbau und Kellerwirtschaftssektor:

Folgende Investitionen werden, ausschließlich für die Produktion von Weinen verwendet die die geschützte Ursprungsbezeichnung betreffen:

- die Restrukturierung von bestehenden Verarbeitungsanlagen, mit welchen die bestehende Verarbeitungskapazität nicht erhöht wird,
- die Verbesserung der Produktionsqualität oder für die Reduzierung des Ertrages im Weinbau, um so eine Restrukturierung des Sektors zu erreichen,
- Die Anpassung an die neuen Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen, im Bereich des Umweltschutzes, der Sicherheit, sowie der Energieeinsparung.

Im besonderen können Investitionen zugelassen werden welche notwendig sind für:

- die Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Verarbeitungsanlagen zwecks Qualitätsverbesserung;
- die Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Verarbeitungsanlagen zwecks Anpassung der Produktion an die neuen Hygiene- Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen;
- den Ankauf von Maschinen und technischen Einrichtungen für die Qualitätsverbesserung der Produktion;
- den Ankauf von Maschinen und technischen Einrichtungen, zwecks Anpassung der Produktion an die neuen Hygiene- Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen;
- den Ankauf von Tanks wenn das Ziel jenes der Qualitätsverbesserung ist und mit der Bedingung daß die Kapazität nach der Investition, im Verhältnis zur bestehenden, nicht erhöht wird.

Zum Zweck einer gezielteren und verstärkten Einflussnahme auf die Entwicklung des Sektors, werden im Sinne dieser Maßnahme nur Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Investitionsbetrag von über 1,0 Mrd. Lire zugelassen.

### 3. Milch- und Milchproduktesektor:

Finanziert werden die folgenden Investitionsvorhaben, mit der Beachtung daß die Mitglieder als Landwirte die vorgesehene Einhaltung der Milchquoten streng befolgen :

- a) Restrukturierung und Anpassungen an die neuen Bestimmungen im Bereich Hygiene und Gesundheit und in jene des Umweltschutzes, der Sicherheit, der Energieeinsparung auch durch Verwirklichung von Recyclingstrukturen für Nebenprodukte und die Abwasserreinigung, die Verbesserung bei Verwertung von Abfallprodukten, im Sinne einer Ausrichtung der Investitionen auf die Anpassung der Anlagen auf Umweltmanagementsysteme gemäß den Normen ISO 14000;
- b) Investitionen im Zusammenhang mit der Bioproduktion und der Produktion mit traditionellen Methoden;
- c) Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Bestimmungen der EU, des Staates und des Landes welche die gesundheitlichen Aspekte der Produktion betreffen;
- d) Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung von bestehenden Strukturen zwecks rationellerer Verarbeitung des Produktes;
- e) Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Technologien und für Produktlinien mit nachgewiesenen Absatzchancen;
- f) Investitionen im Zusammenhang mit der Qualitätsverbesserung der Produktionsmethoden und der Produktqualität mit dem Ziel der Anpassung der Anlagen an Qualitätsmanagementsysteme im Sinne der Bestimmungen ISO 9000.

#### ⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

Unternehmen, welche in Form von Konsortien, Genossenschaften und andere organisiert sind und eine finanzielle Belastung für Investitionen tätigen müssen. Die Begünstigten müssen ihre Wirtschaftlichkeit sowie die Mindestanforderungen im Sinne des Umweltschutzes beweisen. Nicht berücksichtigt werden Investitionen welche nicht zur Verbesserung der Situation der betreffenden Sektoren der landwirtschaftlichen Basisproduktion in der Provinz beitragen (Obst, Wein und Milch). Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Investitionen bei welchen nicht eine geeignete Beteiligung der betreffenden Produzenten der Provinz zur Verbesserung des Milch- und Obstsektors beitragen und auch die wirtschaftlichen Vorteile für sie garantieren. Für den Obst- und Milchsektor müssen von den Begünstigten reelle Absatzchancen nachgewiesen werden.

#### ⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Die vorgesehenen Investitionen werden es erlauben, den qualitativen Standard der angebotenen Produkte zu verbessern, diese den Marktanforderungen anzupassen mit einer folglichen Erhöhung der Erlöse und einer Einschränkung der Produktionskosten. Damit werden die betreffenden Landesprodukte eine bessere Aufwertung auf den nationalen und ausländischen Märkten gewinnen.

Die Investitionen im Sektor Obst- und Weinbau werden eine bessere Verteilung des Angebotes im Laufe des ganzen Jahres und eine folgliche Anpassung an die Marktanforderungen, sichern.

Es wird außerdem die Kühlagertechnik des frischen Produktes mit der Anwendung von modernen und höchst spezialisierten Technologien (CA- Lagerung, mit U.L.O. System) als auch die Verpackungs- und Verarbeitungstechnologie verbessert.

Im Milch- und Milchproduktesektor werden Investitionen mit dem Ziel getätigt, die qualitative Verbesserung des angebotenen Produktes, innerhalb der Grenzen der heutigen Produktionskapazität zu verwirklichen, durch die interne Reorganisation des Herstellungsablaufes, die Strukturmodernisierung und die Verbesserung der betrieblichen Produktionskapazität. Die Investitionsauswirkungen werden eine Erhöhung des Einkommens für die landwirtschaftlichen Grunderzeuger durch eine bessere Produktauswertung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in abgelegenen Gebieten der Provinz sein, wo die Anwesenheit von strukturell schwachen Betrieben größer ist.

⇒ *Auswirkungen auf die Umwelt der Maßnahme:*

Die Maßnahme fügt sich in eine bestehende landwirtschaftliche Wirklichkeit ein. Die vorgesehenen Bauvorhaben und Anlagen werden unter Beachtung der Bestimmungen bezüglich des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit durchgeführt. Vor der Finanzierung wird die Einholung aller Gutachten und Ermächtigungen verlangt, welche für den Typ der vorgesehenen Eingriffe notwendig sind.

Was das Wasser und die Luft angeht, wird sich die Umweltverträglichkeit, der im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen positiv auswirken: Investitionen, welche Wasserrecyclingsysteme bei der Verarbeitung und Sortierung des Produktes oder die Rückführung und die Einschränkung des Wassers in den Lagerungsanlagen vorsehen, werden sichere Umweltvorteile für diese Ressource bewirken. Die Erneuerung der Kühllagerungsanlagen wird es hingegen erlauben auf die Ressource Luft dank der Anwendung von modernen und umweltfreundlichen Kühlmitteln, an Stelle der traditionellen (Freon, Ammoniak, usw.), positiv zu beeinflussen.

⇒ *Vorgesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Es wird als nicht notwendig erachtet, den Finanzierungsprozentsatz der Maßnahme zu unterscheiden. Die von der Maßnahme vorgesehenen Eingriffe werden insgesamt mit einem Prozentsatz von 40,0% finanziert: die Beteiligung der EU wird gleich 15,0% der anerkannten Kosten sein; die Beteiligung des italienischen Staates wird gleich 25,0% der anerkannten Kosten sein. Die nationale Quote wird aufgeteilt und zwar betragen die zu Lasten der zentralen Verwaltung 70,0%, während die zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen 30,0% betragen. Der gesamte Finanzierungsplan pro Jahr befindet sich im Teil der „Finanzierungstabellen“.

⇒ *Beteiligtes geographisches Gebiet (Gebietsmodulation der Vorhaben):*

Das geographische, mit diesem Plan abgegrenzte Gebiet bezieht sich auf die ganze Fläche der Autonomen Provinz Bozen, der vom italienischen Staat primäre Interventionskompetenzen im Bereich der Landwirtschaft (siehe das Autonomie Statut der Provinz Bozen) übertragen wurden. Die Strukturen, welche zu unterstützen sind, befinden sich meistens in den Talschlen und daher meistens außer Ziel 2: es wird auf jeden Fall als notwendig erachtet, die Maßnahme nicht in den Zielgebieten einzuschränken, sondern sie auf das ganze ländliche Gebiet der Autonomen Provinz Bozen auszuweiten.

⇒ *Vereinbarkeit zwischen den Ländlichen Entwicklungsplan und den Operationellen Programmen von Erzeugerorganisationen (EG- Verordnung Nr.2200/97):*

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt den Sektor der landwirtschaftlichen Verwertungsindustrie zu fördern, sei es durch Mittel des Ländlichen Entwicklungsplanes, als auch durch die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse. Die zwei Interventionsmittel sind in Wirklichkeit genau getrennt und setzen sich generell getrennte Ziele, die auf den Obst- und Gemüsebausektor auf eine grundsätzlich, sich ergänzende Weise einwirken.

Deswegen sind die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse von den Verbänden der Produktionsgenossenschaften ausgearbeitet worden und zielen auf eine gesamtheitliche Verbesserung des Systems Obst- und Gemüsebau hin und zwar durch eine Rationalisierung der verschiedenen Phasen der Produktionspalette, hauptsächlich der Produktion im Freiland und der Vermarktungs- und Marktstrategie.

Hauptsächlich zielen sie:

- Auf Rationalisierung und Programmierung der Obstproduktion durch die Neubestimmung der Sortenwahl, die Einführung neuer Sorten, die Verbesserung der technischen Kenntnisse auf Produktionsebene der Grunderzeuger, die Einführung von internen Richtlinien zwecks Qualitätssteigerung des Produktionssystems, den Erhalt der ISO- Bescheinigung;
- Auf die Vereinigung und Abstimmung der gesamtheitlichen Vermarktungsstrategie, zwecks Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Verbände auf Marktebene, Steigerung der Einnahmen, Durchführung von Studien zwecks Definierung neuer Möglichkeiten auf neuen Märkten, Vertiefung der Dynamik bezüglich Nachfrage von Obst- und Gemüsebauprodukten;
- Auf Entwicklung von umweltfreundlichen Produktionsmethoden, hauptsächlich durch Stütz- und Entwicklungsprogramme für die integrierte sowie die biologische Produktion, die Rationalisierung der kapillaren Rückstandskontrollen von Spritzmitteln auf der Produktion;

- Auf die Reduzierung der Produktionskosten durch geringfügige Angleichung der Verpackungstechnologie und die Selektion der Produktion.

Deswegen sehen die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung Obst- und Gemüse nur die Finanzierung von geringfügigen, technischen Angleichungen zwecks Senkung der Produktionskosten vor, die in eine wohl weitere Rationalisierungsstrategie des gesamten Obst- Gemüsebausektors eingereiht werden sollten. Von ganz anderer Wichtigkeit und Tragweite auch in finanzieller Hinsicht erscheinen, in der von den Produktionsverbänden angewandten Strategie, die Produktions- und Vermarktungsphasen, die sie als zentral betrachten.

Die finanzielle Verfügbarkeit für Investitionen, innerhalb der Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse sind also nicht ausreichend, um eine konstante Angleichung und die laufende Rationalisierung der grundlegenden Phasen der Bearbeitung und Lagerung für die Produktion zu garantieren. Es wäre unvernünftig zu glauben, dass ein moderner Obstbau, der auf den gegenwärtigen Markt ausgerichtet ist, imstande ist, Einkommen, Beschäftigung und soziale Stabilität zu geben, bei mangelnder und ungeeigneter Entwicklung der Verarbeitungs- und Lagerungsphase der Produktion, in der Lage ist, den steigenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Bei Fehlen einer weiteren Unterstützung außerhalb der Operationellen Programme der Produktionsverbände wäre sei es der gute Erfolg als auch die Erreichung der enthaltenen Ziele anderer Natur, wie oben zusammengefasst, gefährdet, mit dem Gesamtergebnis einer Verschwendung von öffentlichen Geldmitteln, auch von jenen der Europäischen Union; aber hauptsächlich würde sich eine allgemeine Abschwächung des Systems Obst- und Gemüsebau auf Landesebene ergeben und einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit dieses Bereiches mit sich bringen, wie ausführlich in anderen Teilen dieses Ländlichen Entwicklungsplanes beschrieben ist, den Kernpunkt der Südtiroler Landwirtschaft im Talgebiet darstellt und führender Produktionszweig der gesamten Landwirtschaft ist. Die Autonome Provinz Bozen betrachtet deswegen die Maßnahme Nr.6 als wesentlich zur Erreichung der gesamten Ziele dieses Ländlichen Entwicklungsplanes.

Die zwei Instrumente der Entwicklungsplan und das Operationelle Programm im Rahmen der Marktordnung gestalten sich auf ergänzende Weise miteinander. während mit dem Ländlichen Entwicklungsplan die Entwicklung und die Erneuerung der Agro-Industriellen Strukturen der Autonomen Provinz Bozen mit Umweltziele gefördert werden sollen, und zwar mit Energieeinsparung, mit Qualitätsverbesserung usw. (so wie in der Maßnahme Nr.6 beschrieben), mit den Operationellen Programmen wird hauptsächlich auf die Senkung der Produktionskosten mit begrenzten Struktureingriffen abgezielt. Die im Rahmen des Ländlichen Entwicklungsplanes vorgesehene Maßnahme ist zusammenfassend entweder widersprüchlich, noch bringt sie die von den Produktionsverbänden der Autonomen Provinz Bozen angewandte Strategie zum scheitern, im Gegenteil, integriert und verstärkt sie auf ergänzende Weise die Wirksamkeit, und gewährleistet vollständig die Erreichung der in den Operationellen Programmen vorgesehenen Ziele.

Die Autonome Provinz Bozen garantiert jedenfalls die Überprüfung und Einhaltung des Verbotes zur Kumulierung der Beihilfen an den gleichen Begünstigten für die gleiche Investition mittels frühzeitige Information an alle interessierten Landesämter bezüglich die erfolgte Anfrage um Beitragsgewährung. Die Autonome Provinz Bozen überwacht außerdem daß durch die zwei operativen Instrumente funktionell ganz getrennte Projekte finanziert werden die im einzelnen voll funktionsfähig sind. Die durch jedes operative Instrument finanzierten Projekte werden getrennt kontrolliert; die diesbezüglichen Ausgaben werden mittels Belegsunterlagen getrennt festgestellt. Diesbezüglich, werden die Belegsunterlagen der zwecks Finanzierung genehmigten Ausgaben laut dieser Maßnahme getrennt kontrolliert, mit Stempel versehen, sodaß sie auf diese Weise nicht mehr für andere Förderungen verwendet b.z.w. zugelassen werden können. Die verantwortlichen Verwaltungsstrukturen des Landes werden gegenseitig informiert. Zuletzt werden zur Realisierung der Programme und des Planes folgende Kriterien angewandt:

1. Mit dem Ländlichen Entwicklungsplan im Rahmen der Mitfinanzierung der EU und des Staates, werden folgende Vorhaben finanziert:
  - 1.1 Agro- Industrielle Strukturen für Arbeiten mit einen Gesamtkostenbetrag über 2,5 Milliarden Lire (1,3 MEURO);
  - 1.2 Ausschließlich Maschinen welche zur Selektion der Produktion (Kalibriermaschinen) bestimmt sind und in Pilotprojekten welche die Zusammenarbeit oder/und den Zusammenschluß von zwei oder mehreren Strukturen vorsieht.
2. Mit dem Ländlichen Entwicklungsplan innerhalb der Mtffinanzierung der EU und des Staates werden folgende Vorhaben nicht finanziert:
  - 2.1 Agro- Industrielle Strukturen für Arbeiten mit einen Gesamtkostenbetrag unter 2,5 Milliarden Lire (1,3 MEURO);
  - 2.2 Maschinen (Abpackmaschinen, Verpackungsmaschinen, Kalibriermaschinen, Etikettiermaschinen, Poliergeräte, Waagen, Maschinen zum Transport von Großkisten, usw.) für Ansuchen welche in Projekte einer einzelnen Struktur eingebaut sind. Außerdem können keine Großkisten zur Finanzierung zugelassen werden.

Die Autonome Provinz Bozen glaubt abschließend diese Maßnahme des Ländlichen Entwicklungsplanes insgesamt gerechtfertigt zu haben und steht in perfekter Übereinstimmung mit anderen Maßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme der gemeinschaftlichen Marktordnung Obst und Gemüse, wird in Abweichung laut Art. 37 der EG - Verordnung Nr. 1257/99, um die Genehmigung ersucht.



⇒ *Wirtschaftlichkeit der Unternehmen:*

Die Autonome Provinz Bozen wird bei den begünstigten Unternehmen das Vorhandensein der Voraussetzungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit überprüfen, um so Betriebe ohne die vorgesehenen Mindestvoraussetzungen von einer Beihilfenergäbe die durch diese Maßnahme vorgesehen ist, auszuschließen. Die Überprüfung der vorgesehenen Voraussetzungen erfolgt durch folgende Kontrollen:

1. Bilanzen der letzten 3 Jahre: jedem Beihilfesuch muß von Seiten der Begünstigten eine Kopie der Bilanz der letzten 3 Jahre beigelegt werden, mit welcher die eigene Wirtschaftlichkeit und Rentabilität nachgewiesen werden.
2. Auszug aus dem Unternehmensregister der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen: zusätzlich zu den übrigen Dokumenten müssen die Begünstigten auch einen Auszug aus dem Unternehmensregister der Handelskammer vorlegen, aus welchem eventuelle Konkurerklärungen der letzten 5 Jahre sowie Liquidationsverfahren hervorgehen.

⇒ *Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygiene und die artgerechte Haltung von Haustieren :*

Jedem Beihilfesuch müssen die notwendigen technischen Unterlagen beigelegt sein; die Ausführungsprojekte welche für ein Ansuchen um Beihilfegewährung vorgelegt werden müssen die Baukonzession der betreffenden Gemeinde enthalten. Für die Ausstellung der Baukonzession sieht der Gesetzgeber der Autonomen Provinz Bozen die Einholung von Gutachten seitens der zuständigen Behörden, unter anderem für die Bereiche Hygiene sowie Luft und Lärm vor; außerdem muß von der dafür vorgesehenen Landeskommission ein Gutachten im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgestellt werden.

Auf jedem Fall werden von der Autonomen Provinz Bozen die geltenden Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene und der artgerechten Tierhaltung eingehalten. Es wird insbesondere auf das, der Maßnahme Nr.1 beigelegte Verzeichnis des vorliegenden Planes verwiesen, welches aus dem vom „Ministero per le Politiche Agricole e Forestali“ im Einvernehmen mit den Regionen und Autonomen Provinzen entworfenen Arbeitsdokument, hervorgeht.

⇒ *Bewertung der Existenz von Absatzmöglichkeiten auf den Märkten für die betreffenden Produkte :*

Obst- und Gemüsebausektor:

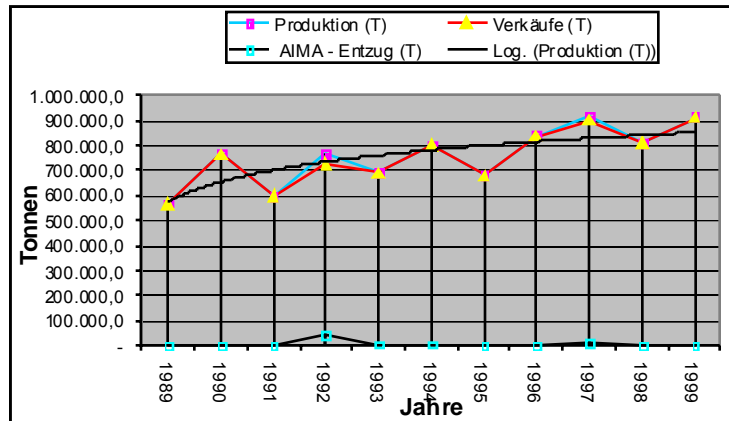
Was die Absatzmöglichkeiten auf den Märkten, bezüglich den Obst- und Gemüsebausektor betrifft, können einige statistische Angaben und voraussichtliche Schätzungen über den zukünftigen Trend (es wird betont, daß in diesem LEP nur Äpfel vorgesehen werden) vorgelegt werden, auf Grund dessen kann man mit Sicherheit das Vorhandensein von normalen und dauerhaften Absatzmöglichkeiten für die in diesem LEP inbegriffenen Produkte des Landes beweisen.

□ Verkauf und Marktentzug der Produktion in den letzten 11 Jahren:

Die Werte der Apfelproduktion des Landes 1989-1999, jene der verkauften und jene der vom Markt entzogenen Produktion werden in der folgenden Tabelle angeführt:

Jahr	Produktion (T)	Verkauf (T)	% Verkauf	AIMA - Entzug (T)	% Entzug
1989	569.241,9	569.241,9	100,0	-	0,0
1990	764.977,8	764.977,8	100,0	-	0,0
1991	600.547,0	600.547,0	100,0	-	0,0
1992	767.293,3	724.568,9	94,4	42.724,8	5,6
1993	694.903,3	688.995,6	99,1	5.907,7	0,9
1994	802.287,2	797.336,5	99,4	4.950,7	0,6
1995	678.339,3	678.339,3	100,0	-	0,0
1996	838.238,6	838.238,6	100,0	-	0,0
1997	913.572,0	901.976,8	98,7	11.595,1	1,3
1998	810.982,8	810.982,8	100,0	-	0,0
1999	912.820,0	912.820,0	100,0	-	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>8.353.203,2</b>	<b>8.288.025,2</b>	<b>99,2</b>	<b>65.178,3</b>	<b>0,8</b>

Der Trend in den Produktionsjahren, die Verkäufe und der Entzug wird auch in der folgenden Graphik angegeben:



Im Vergleich zum Jahre 1989 hat die Produktion einen prozentuellen Zuwachs von 60% erfahren; das hängt von der Umstellung der Pflanzsysteme ab (Umwandlung von den traditionellen Anlagen mit Sämlingen auf jene, mit hohen Pflanzbestand auf schwachen Unterlagen den sogenannten Dichtpflanzungen).

Gleichzeitig hat sich auch die verkaufte Menge entwickelt: in sieben von elf Jahren (zu 64%) ist die gesamte Produktion verkauft worden, während Marktentziehungen nur in vier Jahren zustande kamen. Die Menge der aus dem Markt entzogenen Produktion erscheint als ganz unbedeutend: in der betrachteten Periode beläuft sie sich auf weniger als 1% der gesamten Produktion. Im Gegenteil entsprechen die Verkäufe den Anteil von 99,2% der Produktion. Es ist auch bemerkenswert, daß die Sicherheit der Absatzmöglichkeiten auf den Markt auch in den Jahren mit höchster Produktion, wie zum Beispiel im Jahre 1999, beweisbar ist.

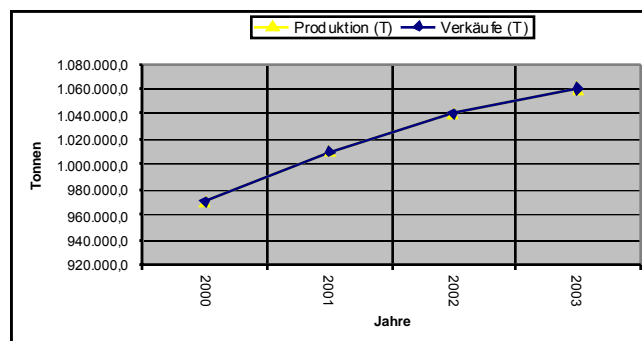
Die erzeugten Mengen sind also in den vergangenen elf Jahren im Wesentlichen verkauft worden: Aus solchen Angaben kann man nichts anderes als zum Schluß kommen, daß sich die Absatzmöglichkeiten auf den Markt für die erzeugten Äpfel der Autonomen Provinz Bozen wirklich, konkret und nunmehr dauerhaft stabilisiert haben.

□ Zukünftiger Trend der Produktion, des Verkaufes und des Marktentzuges von Äpfeln in den nächsten 4 Jahren:

Die geschätzten Werte der Apfelproduktion des Landes für die Periode 2000-2003, der verkauften und der aus dem Markt entzogenen Apfelproduktion wird in der folgenden Tabelle angeführt:

Jahr	Produktion (T)	Verkäufe (T)	% Verkäufe	AIMA - Entzug (T)	% Entzug
2000	970.000,0	970.000,0	100,0	-	0,0
2001	1.010.000,0	1.010.000,0	100,0	-	0,0
2002	1.040.000,0	1.040.000,0	100,0	-	0,0
2003	1.060.000,0	1.060.000,0	100,0	-	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>4.080.000,0</b>	<b>4.080.000,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>

Für die nächsten vier Jahre wird eine Erhöhung der Produktion erwartet, welche mit den vorher gemachten Betrachtungen verbunden ist: laut den voraussichtlichen Schätzungen werden die Verkäufe dem Trend der Produktion folgen und es werden keine Marktentziehungen erfolgen.



Auch für die nächsten vier Jahre können daher die Absatzmöglichkeiten auf den Markt als wirklich konkret angesehen werden.

□ Zukünftiger Trend des Verbrauches:

Was der Verbrauch betrifft, wird eine leichte Erhöhung der Nachfrage auf dem nationalen Markt und die Erhaltung der Nachfrage auf den heutigen Stand auf den ausländischen Märkten, erwartet.

□ Zukünftiger Trend der Preise:

Für die Preise wird eine Konsolidierung auf den heutigen Stand oder ein leichter Rückgang erwartet.

Der Obstbau des Landes stützt seine Existenz und seine Zukunft auf die Qualitätsanforderungen, welche durch die optimalen geographischen, klimatischen, pädagogischen Bedingungen und durch die ordnungsgemäße agronomische Technik erzielt werden können. In der Autonomen Provinz Bozen kann man nicht von Obstbau reden, ohne ihn mit den Begriff der Qualität in Zusammenhang zu bringen. Die ganze Strategie stützt sich auf den Begriff der Qualität als Auswahlfaktor von Seiten der Verbraucher und als Faktor der imstande ist das Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger des Landes anzuheben.

Infolgedessen wird die ganze Obst- und Gemüseproduktion seit vielen Jahren regelmäßig mit angemessenen im Vergleich zum nationalen Durchschnitt höheren Preisen vermarktet. Strukturelle Marktziehungen auf Landesebene haben sich nicht eingestellt und sie werden nicht einmal vorgesehen: die zuletzt eingetretenen Marktzüge (in den Jahren 1997 und 1998) stellen weniger als 1% der gesamten Produktion des Landes dar. Die Operationellen Programme OCM sehen in den nächsten vier Jahren überhaupt keine Marktintervention vor.

Wie gut bekannt stützt sich der moderne Obstbau auf die Rationalisierung der Anbauformen, durch die Umstellung der Anlagen auf Sämling in Dichtpflanzungsanlagen auf schwachwachsenden Unterlagen wie die klassische Unterlage M9. Dieses Phänomen hat sich in den achtziger Jahren und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre auch in der Autonomen Provinz Bozen ergeben. Unvermeidlich sind die Hektarerträge angestiegen, weil die schwachwachsenden Unterlagen es erlauben früher einen Vollertrag zu bringen mit einer folglich höheren durchschnittlichen Produktion im Laufe eines Anbauzyklus.

Es ist zu erwähnen, daß nunmehr seit Anfang der neunziger Jahre die gesamte Obstbaufläche des Landes (siehe im allgemeinen Teil) im wesentlichen unverändert geblieben ist und daß die Tendenz für die Zukunft jene der Erhaltung des heutigen Standes ist man kann deswegen behaupten, daß keine nennenswerten Flächenerweiterungen für die nächsten Programmierungsjahre zu erwarten sind. Die Lagerkapazität muß damit nicht wegen Flächenerweiterungen, sondern wegen der Modernisierung und der Rationalisierung der Pflanzsysteme und wegen des Vollertrages der bereits bestehenden Dichtpflanzungsanlagen angepaßt werden. Es läßt sich daraus schließen, daß die Maßnahme ausgerichtet ist die der heutigen Produktionsmengen zu optimieren.

Außerdem wird erwähnt, daß das Apfelsortiment grundlegend Herbst und Winter Sorten umfaßt, während die Sommer Sorten nur eine kleine, der Tendenz nach gleichbleibende Quote darstellen. Hauptsächlich in Anbaugebieten wie im Vinschgau, wo eine Reifeverspätung im Vergleich zu anderen Obstbaugebieten der Autonomen Provinz Bozen erfolgt, kann die gesamte Produktion nicht direkt vermarktet werden, sondern im Gegenteil, sie muß acht bis elf Monate lang gelagert werden können.

Abschließend, kann man sagen daß der Sektor von der Verfügbarkeit von angemessenen Lagerungsinstrumenten für die Produktion nicht absehen kann: ein moderner Obstbau würde ohne das Konzept das ganze Jahr hindurch Werbeaktionen zu starten unmöglich sein, um die Zusammenkunft der Nachfrage mit den variablen und veränderlichen Kennzeichen des Angebotes zu optimieren. Der Mangel einer befriedigenden Lagerkapazität würde ein Schwachfaktor innerhalb des Obstbausystems des Landes darstellen, welcher zu höheren Kosten, zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit, zu Unsicherheit unter den Erzeugern und, im Grunde genommen, zu einem unannehmbaren Rückschlag für den ganzen Obstbau führen.

Die Autonome Provinz Bozen garantiert daher, auf Grund all dieser Betrachtungen, daß für den Obstsektor im allgemeinen die Bedingungen vorhanden sind um zukünftig geeignete, stabile und dauerhafte Absatzchancen auf den Märkten schaffen zu können. Die Typologie der in der Maßnahme vorgesehenen Investitionen erscheint also berechtigt. Für das Frischprodukt sind, wie gesagt, Investitionen für Restrukturierungs- Modernisierungs- und Anpassungsvorhaben für bereits bestehende Anlagen vorgesehen, während man neue Anlagen nur für biologische Produkte annehmen kann, da für diesen Bereich im Moment keine den strengen Anforderungen des Marktes (ohne Rückstände) entsprechende Strukturen vorhanden sind und sich dieser Sektor derzeit in einer starken Expansionsphase mit günstigen Zukunftsperspektiven befindet.

Eine zusätzliche Garantie in diese Richtung besteht in der Tatsache, daß die Autonome Provinz Bozen nur jene Vorhaben zur Finanzierung im Sinne dieser Maßnahme zugelassen sind, welche Investitionen zwecks Anpassung der Lagerkapazität tätigen und sich je Antragsteller auf ein Höchstmaß von 80% der Lagerkapazität des in den letzten 3 Jahren erzielten normalen Produktionsdurchschnittes beschränken.

Die Bewertung der Existenz von realen Absatzchancen muß schließlich auch von jedem Begünstigten selbst nachgewiesen werden, und zwar durch eine spezifische und detaillierte Erklärung mit welcher das Vorhandensein von wirklichen Absatzmöglichkeiten auch bewiesen wird und die Angabe des prozentuellen Anteiles der Produktion die in den letzten 3 Jahren der Vermarktung zugeführt wurde, sowie eine weitere Erklärung über das Vorhandensein von Verkaufsverträgen, oder Kunden als Nachweis für Vermarktungsmöglichkeiten nach der getätigten Investition.

Hinweise über die bestehende Lagerkapazität und über jene der voraussichtlichen sind unter den Absatz der physischen Indikatoren angegeben zu denen verwiesen wird.

#### Weinbau- und Kellerwirtschaftssektor:

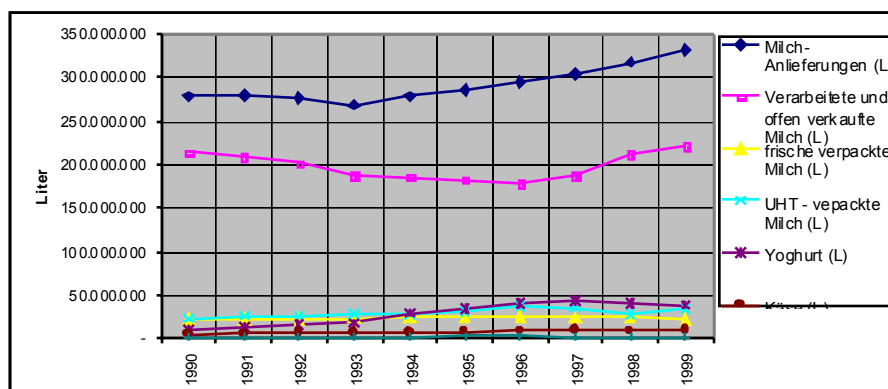
Auch für den Weinbau- und Kellerwirtschaftssektor muß die Existenz von realen Absatzchancen durch die Begünstigten selbst nachgewiesen werden, und zwar ebenfalls mit einer Erklärung als Bestätigung über ihr Vorhandensein, mit Angabe des Anteiles der vermarkteten Produktion in den letzten 3 Jahre sowie eine Erklärung über die Existenz von Verträgen oder Kunden als Nachweis von Vermarktungsmöglichkeiten nach den Investitionen. Die zugelassenen Investitionen betreffen nur die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und dürfen die bestehende Verarbeitungskapazität nicht erhöhen.

#### Milch- und Milchproduktesektor:

□ Milchanlieferungen, Produktion von frischer Milch, UHT - Milch, Käse, Butter und Yoghurt an die Sennereigenossenschaften in den letzten 10 Jahren:

Die folgende Tabelle gibt die Werte über die Anlieferungen an die Sennereigenossenschaften in den Jahren 1990 – 1999, an:

Jahr	Milch-Anlieferungen (L)	Verarbeitete und offen verkaufte Milch (L)	frische verpackte Milch (L)	UHT - verpackte Milch (L)	Yoghurt (L)	Käse (L)	Butter (L)
1990	278.992.391	214.020.707	23.028.507	23.772.076	10.360.339	5.695.902	2.114.860
1991	279.832.698	208.628.177	23.157.116	27.016.301	12.878.848	6.127.699	2.024.557
1992	276.933.285	202.033.877	23.174.464	26.863.008	15.854.107	6.832.797	2.175.032
1993	268.523.612	187.333.552	23.916.694	29.038.100	18.434.675	7.237.655	2.562.936
1994	278.363.401	185.356.950	24.356.007	28.622.319	29.698.375	7.766.198	2.563.552
1995	285.692.844	182.560.154	24.642.632	31.038.730	35.419.815	8.713.458	3.318.055
1996	294.808.436	179.017.017	25.291.214	37.448.028	40.733.709	9.565.827	2.752.641
1997	304.301.003	188.078.798	24.143.419	35.582.156	43.987.815	10.030.636	2.478.179
1998	317.771.236	212.822.351	24.182.046	28.108.663	40.395.886	9.628.106	2.634.184
1999	331.074.883	221.457.468	22.808.583	34.951.456	38.982.554	10.219.729	2.655.093



Die Milchlieferungen an die Sennereigenossenschaften des Landes sind in den letzten 10 Jahren um 18% angestiegen; als sehr wichtiger erscheint das in der berücksichtigten Periode bemerkte Phänomen, auf Grund dessen eine steigende und immer bedeutendere Quote der angelieferten Milch nicht mehr den Verkauf als verarbeitete und offene Milch, sondern der Produktion von Käse und Yoghurt zugeführt wird, welche von einer höheren Wertschöpfung charakterisiert und daher viel lohnender für die Erzeuger als Mitglieder sind, wobei das muß berücksichtigt werden, meistens Betriebe von Viehzüchtern handelt die mit weniger als 13,3 Stückvieh je Betrieb vertreten sind. In dieser Hinsicht wird die Tendenz der Yoghurt-Produktion betont, bei der eine Erhöhung von 376% registriert wurde. Auch für den Käse gab es eine Erhöhung gleich 179%.

□ Milchverkauf, Produktion von frischer Milch, UHT - Milch, Käse, Butter und Yoghurt der Sennereigenossenschaften in den letzten 10 Jahren:

Die in dieser Tabelle angeführten Werte beziehen sich auf die jährliche Verkaufsangaben:

Jahr	Milch-Anlieferungen (L)	Verarbeitete und offen verkaufte Milch (L)	frische verpackte Milch (L)	UHT - verpackte Milch (L)	Yoghurt (L)	Käse (L)	Butter (L)
1990	278.992.391	214.020.707	23.028.507	23.772.076	10.360.339	5.695.902	2.114.860
1991	279.832.698	208.628.177	23.157.116	27.016.301	12.878.848	6.127.699	2.024.557
1992	276.933.285	202.033.877	23.174.464	26.863.008	15.854.107	6.832.797	2.175.032
1993	268.523.612	187.333.552	23.916.694	29.038.100	18.434.675	7.237.655	2.562.936
1994	278.363.401	185.356.950	24.356.007	28.622.319	29.698.375	7.766.198	2.563.552
1995	285.692.844	182.560.154	24.642.632	31.038.730	35.419.815	8.713.458	3.318.055
1996	294.808.436	179.017.017	25.291.214	37.448.028	40.733.709	9.565.827	2.752.641
1997	304.301.003	188.078.798	24.143.419	35.582.156	43.987.815	10.030.636	2.478.179
1998	317.771.236	212.822.351	24.182.046	28.108.663	40.395.886	9.628.106	2.634.184
1999	331.074.883	221.457.468	22.808.583	34.951.456	38.982.554	10.219.729	2.655.093

Die erzeugten Mengen sind im vergangenen Jahrzehnt jedes Jahr verkauft worden: daraus läßt es sich schließen, daß die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt des Milchproduktesektors des Landes der Wirklichkeit entsprechen und dauerhaft stabilisiert sind.

□ Trend der Märkte:

Was die Marktaussichten für die Produkte des Milchsektors betrifft, sind die Voraussichten auf dem nationalen Markt für die Milchderivate wie Käse positiv: jährlich sollte die Nachfrage ungefähr um 1,0 bis 1,8% ansteigen. Für das Yoghurt ist die Tendenz eines jährlich höheren Anstiegs zu erwarten.

□ Trend des Verbrauches:

Während der Pro Kopf-Verbrauch voraussichtlich leicht ansteigt, sind die Preise als stagnierend auf dem heutigen Stand oder als leicht fallend zu erwarten.

Was den Milchsektor betrifft, wird unter strenger Beachtung der Milchquoten der einzelnen Landwirte als Mitglieder, wie bereits oben beschrieben, das Ziel verfolgt, durch eine Neuausrichtung der Produktion das Qualitätsniveau der Veredelungsprodukte anzuheben, die Verarbeitungsstrukturen zu modernisieren durch Einführung rationellerer Produktionsabläufe, durch der Einführung neuer auch umweltfreundlicherer Technologien, sowie der Anpassung an die bestehenden hygienisch- sanitären und Umweltschutzbestimmungen.

Die Bewertung der Existenz von spezifische Absatzchancen muß, für jeden Begünstigten, vom Südtiroler Sennereiv erband durch eine wirklichen Erklärung nachgewiesen werden die diesen Umstand bestätigt.

Es wird klar gestellt, daß sich die obgenannten Absatzchancen nicht nur auf den lokalen Markt in der Autonomen Provinz Bozen beziehen, sondern im allgemein auch den nationalen -, den EU-, sowie den Nicht EU – Markt, betreffen

⇒ *Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die landwirtschaftlichen Produzenten:*

Die landwirtschaftlichen Grunderzeuger müssen an den wirtschaftlichen Vorteilen, welche aus der Verwirklichung der zur Finanzierung zugelassenen Investitionen resultieren, vorzugsweise Anteil haben. Die Nichtbeachtung dieses Prinzips, reicht aus um ein Projekt als nicht finanzierbar einzustufen.

Es muß bewiesen werden, daß die wirtschaftlichen Vorteile, welche aus der Verwirklichung der Investitionen resultieren, auf die landwirtschaftlichen Grunderzeuger der Ausgangsprodukte fallen wie von dieser Maßnahme vorgesehenen und, durch Unterlagen, welche die Teilnahme derselben landwirtschaftlichen Grunderzeuger sowohl an die Unterstützung der Verwirklichungskosten der Investitionen, als auch die Zuteilung der von ihnen hervorgegangenen Gewinne beweisen. Damit die Investitionen, zur Finanzierung zugelassen werden können, müssen 100% der betreffenden Produktion aus den Gebiet der Europäischen Union stammen.

⇒ *Verwaltungsmäßiges Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verwaltungsmäßig Verantwortlicher der Maßnahme:

Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, ist das Amt für EG- Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft Unter seinen Zuständigkeiten gibt es auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EG- Beiträge sowie jene der Finanzierung des Anteiles an Landesbeiträgen zur Verbesserung der Lagerungs- Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Was den Milchsektor betrifft, wird die Zusammenarbeit mit dem Amt für Viehzucht angestrebt.

Information und Publizität:

Die Publizität von den potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert. Außerdem gibt es andere Auskunftsquellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo die ganze, im vergangenen Jahr von jeden Amt beider Abteilungen durchgeführte Tätigkeit geschildert wird. Konkret wird die durchgeführte Amtstätigkeit jährlich veröffentlicht und somit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Jährlich veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, der über alle Angaben der durchgeführten Tätigkeit berichtet. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Publikationen herausgegeben: zum Beispiel die Broschüre über die Tätigkeiten der Abteilung Landwirtschaft, welche anlässlich der Bozner Messe 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Schließlich gibt es im Internet das offizielle Host der Autonomen Provinz Bozen ([www.provinz.bz.it](http://www.provinz.bz.it)), welches bestimmte Webseiten mit der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, darunter die Abteilung Landwirtschaft, beinhaltet.

Verfahren am Schalter:

Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes stützt sich auf die Überprüfung der Finanzierungsansuchen, welche von den Antragstellern des Landes bei der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen eingehen. Vor dem offiziellen Empfang der Finanzierungsansuchen werden mit den Antragstellern, sowohl die wichtigsten Eigenschaften der Projekte, als auch die Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und die Kostenvoranschläge rechtzeitig abgeklärt. Die Zulässigkeit der Projekte wird im Sinne der Auswahlkriterien, welche von diesem Plan festgelegt worden sind, zu Beginn schnell überprüft. Die Projekte, werden auf Grund der Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und der obengenannten Auswahlkriterien, als zulässig begutachtet oder sie werden ab sofort abgelehnt. Für die zulässigen Projekte wird das Vorhandensein der notwendigen Ermächtigungen überprüft, wird mit dem Antragstellern ein Terminkalender zur Durchführung festgelegt, mit welchen in klarer Form das Datum der Einreichung der Finanzierungsgesuche, das voraussichtliche

Datum der Projektgenehmigung und das voraussichtliche Datum der verwaltungsmäßigen Kollaudierung der durchgeführten Arbeiten festgelegt werden.

Die Finanzierung der angenommenen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im Allgemeinen, von der Verfügbarkeit an Finanzmitteln des Landes im Haushalt des diesbezüglich oder des darauffolgenden Jahres, von der Verfügbarkeit der EU-Mittel innerhalb des LEP, von der Vereinbarkeit der Termine für die Durchführung der Arbeiten mit jenen der Durchführung des LEP und schließlich von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Termine für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit jenen der Abfertigung des LEP, ab. Die Finanzmittel werden im Landeshaushalt laut den in jedem Programmierungsjahr vorgesehenen Projekten bereitgestellt. Die Finanzierungsansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Auf Grund dieser Betrachtungen und laut Datum der Protokollordnung werden die vorgelegten und zugelassenen Projekte finanziert, bis zur Erreichung des annehmbaren, Gesamtbetrages der, vom Finanzierungsplan der Maßnahme vorgesehenen ist. Falls Ansuchen ohne Finanzierung zeitweilig aufliegen würden, werden diese entweder mit etwaigen, zusätzlichen aus einer Verschiebung von EU-Finanzierungsmitteln im Rahmen des gültigen LEP oder auf Grund eines zukünftigen Planes finanziert.

Zulässigkeitskriterien:

Die angeführten Auswahlkriterien für Projekte die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen sind, sind folgende:

- Kriterien, die von der EG-Ver. Nr. 1257/99 und von der EG-Ver. Nr. 1750/99 vorgesehen sind;
- Kriterien, die laut Artikel 34, 5. Abstrich, der EG-Ver. Nr. 1750/99 vorgesehen sind;
- Kriterien, die von dieser zusammenfassenden Maßnahmeübersicht vorgesehen sind.  
Besonders, was die Lagerkapazität des frischen Produktes betrifft, werden, zum Zweck der Finanzierung im Sinne der bestehenden Maßnahme, für jeden Begünstigten, Investitionen zur Anpassung der Lagerkapazität bis zum Erreichen des Höchstwertes von 80% des Durchschnittes der normalen Produktion in den letzten drei Jahren erzielten berücksichtigt.
- Nicht zulässige Aktionen und Ausgaben, die laut Arbeitsdokument und Dokument der Abzugsberechnung vorgesehen worden sind, welche damals vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund von Hinweisen der Gemeinschaft erarbeitet wurden.

Einzelheiten für die Vorlegung von Ansuchen:

Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes ausgefüllt, welcher beim Amt zur Verfügung steht. Folgende, notwendige Unterlagen sind in einfacher Anfertigung vorzulegen:

- Anlage A B1-B10, C, D und E, die von der EG-Ver. Nr. 2515/85 vom 23.7.1985 und auf der operativen Liste die damals vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erarbeitet wurde, vorgesehen ist
- Lageplan des Einzugsgebietes; Mitgliedliste
- Angabe über die Anbaufläche und die Anlieferungsmengen der letzten drei Jahre
- Statut; Gründungsakt
- Bilanz der letzten drei Jahre
- Auszug aus den Firmenregister der Handelskammer
- Für die Genossenschaften: Eintragungsbestätigung in das Genossenschaftsregister
- Baukonzession
- Auszug des Protokolls des Verwaltungsrates (für die Genossenschaften: Auszug des Protokolls der Vollversammlung) bezüglich die Genehmigung des Projektes
- Technische Unterlagen; Zeichnungen; Technischer Bericht; Detaillierte Massen und Kostenberechnung (in zweifacher Anfertigung); je drei Angebote für Anlagen und Maschinen
- Projekt der Elektroanlage
- Sicherheitsplan
- Etwaiges geologisches Gutachten
- Verdingungsbedingungen
- Beweis, wo notwendig der Existenz von normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten für die betrachteten Produkte
- Beweiserklärung des Begünstigten über die Existenz der wirtschaftlichen Vorteile für die Grunderzeuger
- Beweiserklärung über die Existenz der Mindestvoraussetzungen bezüglich die Umwelt, die Hygiene und das Wohlbefinden der Tiere
- Unterlagen zur Anforderung der Antimafia Bescheinigung

Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte:

Überprüfung der einzelnen Projekte:

Die Überprüfung eines Projektes wird einem Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert die Projektunterlagen und verlangt die eventuell fehlenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalaugenscheine werden ausgeführt, um zu kontrollieren, daß mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde und um die Einzelheiten des geprüften Projektes näher zu verstehen. Die Arbeiten können nach der Vorlegung des Ansuches um Beitrag beginnen. Die Regelmäßigkeit der Unterlagen (Baukonzession, Antimafia Bescheinigung) werden geprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlages auf Grund der offiziellen, geltenden

Landespreisliste für die Bauarbeiten wird geprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kosten laut Maßeinheit (Cm, Qm oder T) wird geprüft. Wenn sie zur Verfügung stehen, werden die Angebote für die Arbeiten in direkter Verwaltung und die Verträge für die ausgeschriebenen Arbeiten verlangt. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist: es wird die Genehmigung oder die Ablehnung einer Ausgabe vorgeschlagen, je nachdem ob sie für angemessen und finanzierbar gehalten wird oder nicht. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und stellt für jedes Projekt ein Gutachten aus.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluß der Landesregierung:

Die anerkannten Spesen und der diesbezügliche Beitrag, der unter EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen aufgeteilt wird, werden von der Landesregierung mit einem spezifischen Beschluß genehmigt. In den Beschlüssen der Landesregierung werden der Begünstigte, das Projekt (mit einer fortlaufenden Numerierung gekennzeichnet) die anerkannten Spesen, der insgesamt genehmigte Verlustbeitrag, der Prozentsatz (wie in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen) genau angegeben.

Die Autonome Provinz Bozen finanziert ihren Anteil nach den Einzelheiten, die von den gemeinschaftlichen Bestimmungen festgesetzt wurden und im Einvernehmen mit den Bestimmungen, welche von der anerkannten Zahlstelle festgesetzt wurden. Im Beschluß werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen.

Mitteilung an den Begünstigten:

Nach der Genehmigung des Projektes wird eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung an den Begünstigten übermittelt. Außerdem wird über die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates informiert. Es wird außerdem auch gefordert die beste Information über die EU- Beteiligung zu garantieren, auch durch das Anbringen von Informationstafeln auf die mitfinanzierten Bauwerke.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe. Genehmigung der Teil-Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge.

Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Begünstigte ein Ansuchen um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung vor, welchen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. Auf Grund des Ansuchens wird ein Funktionär ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit der Liquidierung des Beitrages, oder einer Anzahlung bei einer Teilabrechnung oder eines Restbetrages bei einer Endabrechnung, beauftragt wird.

Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, auf Anfrage des Begünstigten, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar:

- a) Feststellung der erfolgten Ausführung der Arbeiten und Ankäufe wie in der beigelegten Aufstellung angeführt ist und außerdem innerhalb des festgelegten Zeitraumes und der Art und Weise;
- b) Feststellung, daß die Funktionalität voll gegeben ist;
- c) Feststellung der Übereinstimmung und der Einhaltung der allgemeinen Ziele der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung dessen, was mit den Arbeiten dieses Projektes genehmigt wurde und als annehmbar zu bezeichnen war;
- d) Feststellung, daß die in der beigelegten Aufstellung angegebenen Nutznießer für die Ausführung der obgenannten Arbeiten reguläre Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben, vorgelegt haben;
- e) Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben;
- f) Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anbringung eventueller Kontrollen in der technischen Abrechnungsbuchhaltung;

Die Bestätigung wird vor Ort für jeden zugelassenen Begünstigten durchgeführt. Die Kontrolle wird also bei allen zugelassenen Projekten durchgeführt. Außerdem werden die Beihilfen, welche auf Grund der durchgeführten Feststellungen zu liquidieren sind, von der für die Autonome Provinz Bozen anerkannte Zahlstelle ohne direkte oder indirekte Abzüge liquidiert.

Verzeichnis der notwendigen Unterlagen zwecks Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten (in einfacher Kopie):

- Ansuchen um Teil- bzw. Endabrechnung mit Angabe der Bank und der Kontonummer des Begünstigten auf welche der Beitrag ausbezahlt werden soll
- Baukonzession
- Teil/Endabrechnung (in zweifachen Kopien); Endstandspläne
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten
- Protokoll über die Privatverhandlung der Arbeiten (Auszug vom Sitzungsbuch des Verwaltungsrates)
- Registrierter Vertrag für die Bauarbeiten
- Quittierte Rechnungen mit entsprechendem Kontoauszug der Bank, aus welchem die erfolgte Auszahlung klar hervorgeht, einschließlich die Belege für die allgemeinen Spesen
- Erklärung des Bauleiters über die Erfüllung der Versicherungspflichten

- Nachweis der statischen Kollaudierung von Stahlbeton- und Metalstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086
- Benützungsgenehmigung des durchgeführten Bauvorhabens
- Bestätigung der Handelskammer, daß für den Antragsteller kein Konkursverfahren vorgenommen wurde
- Verpflichtung des Antragstellers, die vorgesehene Zweckbestimmung der Immobilien für wenigstens zehn Jahre nicht zu ändern und jene der anerkannten Maschinen für wenigstens fünf Jahre, ab dem Datum der Endabrechnung, nicht zu ändern.
- Erklärung des Antragstellers, daß die in den Kostenbelegen angegebenen Ankäufe und Arbeiten die Verwirklichung des von der Europäischen Union genehmigten Projektes betreffen, mit dem Datum des Arbeitsbeginnes
- Erklärung über die Finanzierungsbestätigung der durchgeführten Kosten, mit Angabe der einzelnen Beträge der verschiedenen Finanzierungsbezugquellen (Modell 3)
- Aufstellung der Kostenbelege, mit den Angaben der Daten, des Inhaltes, des bezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (Bankscheck, Banküberweisung Zahlungsmandat, Tratte oder Wechsel) (Modell 4)
- Beschreibung der eventuell erfolgten Abänderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt (Modell 5)
- Zusammenfassende quantitative Gegenüberstellung und der Ausgaben im Vergleich zwischen den vorgesehenen und den verwirklichten Arbeiten (Modell 6)
- Eventuell zusätzliche Unterlagen, damit die Erfüllung von besonderen Vorschriften bewiesen werden, welchen die Auszahlung der Beiträge unterstellt ist (in technischer, finanzieller, sanitärer Hinsicht)
- Antimafia - Bescheinigung, welche vom Regierungskommissariat erlassen wird.

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden:

Die durchzuführenden Kontrollen sind wie im beschriebenen Kontrollablauf angegeben von verwaltungsmäßiger, finanzmäßiger und technischer Natur

- Verwaltungsmäßige Kontrolle:

Sie wird beim Nutznießer nach den Erwerb der synthetischen Unterlagen und der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Auszahlungsbeweise durch die Feststellung aller Bankquittungen, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird außerdem die erfolgte Registrierung in den buchhalterischen Büchern der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben festgestellt. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns tatsächlich nach jenem der Vorlage des Beitragsgesuches ist. Es wird festgestellt, ob die Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach dem Anfangsdatum, welches in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Ländlichen Entwicklungsplanes enthalten ist, erfolgt ist. Wenn es notwendig ist, werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und die Nutznießer werden um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht.

- Finanzielle Kontrolle:

Es wird die Genauigkeit der Beträge des ausbezahlten Landesbeitrages kontrolliert. Es wird die Erklärung des Begünstigten überprüft, welche die Finanzierungsweise der durchgeführten Kosten angibt, wie von den Belegsunterlagen hervorgeht. Es werden eventuell die Unterlagen geprüft, welche die Gewährung von Darlehen bestätigen.

- Technische Kontrolle:

Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert, welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten nimmt der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll auf. Dann wird das Auszahlungsmandat ausgestellt, womit die anerkannte Zahlstelle für die Autonome Provinz Bozen den Beitrag liquidiert. Die Autonome Provinz Bozen bezahlt durch ihre anerkannte Zahlstelle sowohl ihre Quote als auch jene der EU und des Staates und nachher wird die EU und der Staat um die Rückvergütung der vorfinanzierten Quoten ersucht. Die ganzen Unterlagen, welche vorher zum Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Rom geschickt wurden (Vordrucke gemäß ehemaliger EG- Verord. Nr.866: Finanzierungsdatenaufstellung die Zulässigkeit zur Finanzierung, Datenaufstellung zwecks Beitragsauszahlung, Kontrollbericht des Beitragsgesuches, Modelle 3, 4, 5 und 6) werden ausgefüllt und bleiben bei den Akten des Projektes zur Verfügung. In denselben Akten bleibt auch die Kopie aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.

- Angewandte Vordrucke:

Die Vordrucke, womit die Antragsteller ihre Beitragsgesuche vorlegen, bestehen aus:

- Finanzierungsplan der getätigten Kosten (Modell 3);
- Aufstellung der Kostenbelege der getätigten Ausgaben (Modell 4);
- Beschreibung der eventuell durchgeführten Abänderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt (Modell 5);
- Zusammenfassung als mengenmäßige und kostenmäßige Gegenüberstellung im Vergleich zwischen den vorgesehenen und den verwirklichten Arbeiten (Modell 6).